



14. März 2005

Gemeinderat
9656 Alt St. Johann

58

Gemeinde Alt St. Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Teilzonenplan Hof-Starkenbach

Bezüglich der strassenmässigen Erschliessung ergeben sich folgende Bemerkungen:

- Um die Übersicht zu verbessern, ist bei der Ecke des Gebäudes Nr. 69 ein 5.0m langes und 0.7m hohes nicht überfahrbares Hindernis unmittelbar hinter der Strassengrenze zu erstellen.
- Die bewilligte Zufahrt hat nur Gültigkeit für die bisherigen Benutzer und für das Grundstück Nr. 1927. Bei einer allfälligen Erweiterung der Bauzone z.B. auf die Parzelle Nr. 1224 muss eine neue Erschliessung geplant werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

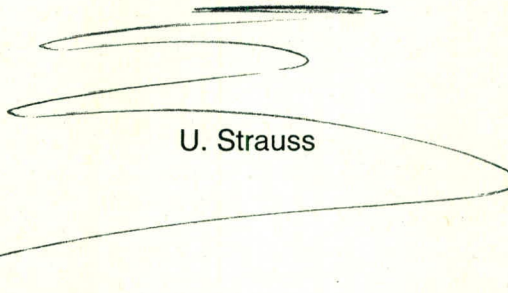
1. Der angeführte Teilzonenplan wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Der Teilzonenplan ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung Baudepartement